

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Nachrichten

Nachrichten

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. B 53 519.

Karlsruhe, den 9. Januar 1934.

I. An sämtliche Kreis- und Stadtschulämter und die Direktionen und Vorstände der Höheren Schulen und Fachschulen. Im Reichsministerium des Innern, beim Leiter der PD. der NSDAP. und in der Reichskanzlei wurde am 8. Dezember 1933 nachstehende Verfügung unterzeichnet:

1. Im Hinblick auf den NSLB. und die gegenwärtigen organisatorischen Maßnahmen verfügt das Reichsministerium des Innern, daß ein Wiederaufleben alter aufgelöster, oder in Auflösung befindlicher Verbände absolut verboten ist.

Lehrere sind in den Fachschaften des NSLB. aufgegliedert und üben dort ihre Facharbeit aus.

2. Der NSLB. stellt im Hinblick auf Politik und Weltanschauung die große deutsche Erzieherfront analog der Bauernfront, analog der Arbeiterfront unter der Führung des Reichsleiters Schemm als selbständiges Amt der politischen Organisation dar.

3. Der NSLB. stellt im Hinblick auf seine Fachschaften vom Kindergarten über Volksschule, Höhere Schule und Hochschule einschließlic aller Fach- und Arbeitsgebiete die auf Erziehung bezügliche fachliche Organisation der NSDAP. dar.

gez. Frick, Reichsminister des Innern,

gez. Dr. R. Ley, Leiter der politischen Organisation,

gez. R. Heß, Stellvertreter des Führers und Reichsminister,

gez. S. Schemm, Reichsleiter des NSLB. und Staatsminister für Unterricht und Kultus in Bayern,

gez. Dr. Schmitt, Reichswirtschaftsminister.

Ich bringe vorstehende gemeinsame Erklärung der NSDAP. und des Reiches den mir unterstellten Behörden zur Kenntnis und verfüge, daß angesichts der vollzogenen Einigung der Erzieherorganisationen in Baden ein amtlicher Verkehr nur mit dem NS. Lehrerbund zu pflegen ist.

Vorstehender Runderlaß ist sämtlichen Lehrern der Volks- und Fachschulen und der Höheren Lehranstalten zur Kenntnis zu bringen.

II. Nachricht hiervon.

gez. Dr. Wacker.

Die Gauleitung des NSLB.

dankt ihren Mitarbeitern aus der NSLF. und dem NSLB. für die aufopfernde Tätigkeit, die im vergangenen Jahr zum vollen Erfolg geführt hat und wünscht ihnen und allen Mitgliedern des NSLB. zum neuen Jahr Glück.

Einigen Mitgliedern, die es nicht unterlassen konnten, der Gauleitung Glückwünsche zum neuen Jahr zu übermitteln, danken wir von Herzen für die gutgemeinte Aufmerksamkeit.

Heil Hitler!

gez. Geisel.

Mitteilung der Gaugeschäftsstelle:

Der Stabsleiter Geisel ist zu sprechen nur Mittwoch, nachmittag von 15—19 Uhr.

Der Gaugeschäftsführer Reifig am Dienstag und Donnerstag, nachmittag von 15—19 Uhr.

Der Abteilungsleiter für „Wirtschaft und Recht“, Rektor Weinzapf, am Freitag, nachmittag von 15—17 Uhr.

Der Heimverwalter, Langenbach, jeweils Montags von 15—17 Uhr.

Anfrage der Gauleitung.

Auf der Gaugeschäftsstelle liegt eine unbestellbare NSLB.-Mitgliedskarte von Lehramtsreferendar Kilian Ganz, wohnhaft Lu am Rhein. Der Inhaber soll unter Angabe seiner Personalien die Karte bei der Gaugeschäftsstelle einfordern.

Überweisung der neuen Beiträge betr.

Die Überweisungen der Beiträge für das 1. Vierteljahr 1934 sind vorläufig zu unterlassen bis nähere Anweisung erfolgt. Die Aufnahmegebühr hingegen ist auf das Postcheckkonto 25 810 von W. Weinzapf, Heidelberg, Im Gabelacker 3, zu überweisen. Ratenweise Zahlung ist gestattet.

Beitrag für den NSLB. ab 1. Januar 1934.

Auf Anordnung der Reichsleitung des NSLB. beträgt der Beitrag ab 1. Januar 1934:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für Planmäßige (Hauptlehrer, Gewerbelehrer, Studienräte, Musiklehrer, Turnlehrer, Zeichenlehrer, Professoren, Direktoren u. a.) monatlich | 2,50 RM. |
| 2. Für Außerplanmäßige (Lehrer, Schulpraktikanten, Assessoren) monatlich | 1,25 RM. |
| 3. Für Ruheständler monatlich | 1,25 RM. |
| 4. Schulamtsbewerber sind beitragsfrei. | |

Die Aufnahmegebühren betragen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für Nichtparteiengenossen: Planmäßige | 5,— RM. |
| Außerplanmäßige und Ruheständler | 2,— RM. |
| 2. Für Parteiengenossen | 1,— RM. |

Als Parteiengenossen gelten nur die Erzieher, die im Besitze der Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches der NSDAP. sind.

Schulamtsbewerber und Referendare zahlen keine Aufnahmegebühren. Die Aufnahmegebühren können auch ratenweise abgetragen werden. Sie sind von jedem Bezirksrechner zu sammeln und auf das Konto des NSLB., Postcheckamt Karlsruhe Nr. 25810, Wilhelm Weinzapf, Heidelberg, Im Gabelacker 3, einzuzahlen.

Die namentliche Liste ist an die Abteilung Wirtschaft und Recht im NSLB., Heidelberg, Keplerstr. 87, zu senden.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die im Dezember Neueingetretenen keinen Vierteljahresbeitrag an den NSLB. bis 1. Januar 1934 zu leisten haben. Sie bezahlen also lediglich die Aufnahmegebühr.

Dr. Rudolf Hennekhal, Pforzheim,

sich soeben beim Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M., eine Gedichtsammlung erscheinen. Preis 2,80 RM.

Wir entnehmen dem Vorwort: „Diese Gedichte sollen zum Vortrag bei nationalen Feiern sich eignen, die in Zukunft in Schule und Jugendbund stärker in den Vordergrund treten werden als in den vergangenen Jahren.“ (Nähere Besprechung folgt in der Beilage: „Bücher und Schriften“.)

*

„Haus der deutschen Erziehung.“

Die Reichsleitung des NSLB. ließ eine Denkschrift „Das Haus der deutschen Erziehung“ zum Preis von 50 Pfg. erscheinen. Der Reinerlös ist für das „Haus der deutschen Erziehung“ bestimmt. Die Werbung dafür soll innerhalb und außerhalb des NSLB. betrieben werden, um Geld für

den geplanten Bau zu beschaffen. Die Broschüre enthält Auszüge aus den Werken der großen Bayreuther Meister, Gedichte, einen Gang durch Bayreuth und anderes mehr. Bestellungen sind an die Reichsgeschäftsstelle Bayreuth, Ludwigstraße 20, zu richten.

Familienforschung.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volks- und Fortbildungsschulen, der Fachschulen und der Höheren Lehranstalten.

Nach den vom Herrn Reichsminister Dr. Frick am 9. Mai 1933 aufgestellten Richtlinien ist in Zukunft in Verbindung mit der Rassenkunde und der Erbgesundheitslehre in allen Schulen auch die Familienforschung zu pflegen. Sie dient nicht nur zur Stärkung des vielfach geschwundenen Familienfinnes, sondern eignet sich auch in vorzüglicher Weise dazu, die Schüler aller Schularten auf einfache und anschauliche Art in die elementaren Grundlagen der erbbiologischen und rassenkundlichen Fragen einzuführen; außerdem läßt sich an ihrer Hand leicht die innige Verbundenheit aller Volksgenossen in Stadt und Land, in Heimat und Fremde zeigen. Es ist beabsichtigt, Familienforschung, Rassenkunde und Erbgesundheitslehre in die Lehrpläne aller Schulen aufzunehmen. Ich muß es aber jetzt schon jedem Lehrer zur Pflicht machen, bei allen im Unterricht gegebenen Gelegenheiten auf diese für eine gesunde und völkisch wertvolle Weiterentwicklung unseres Volkes so wichtigen Fragen in einer der jeweiligen Altersstufe entsprechenden Weise näher einzugehen, damit sich jeder Volksgenosse der hohen Verantwortung in diesen wichtigen Dingen bewußt wird.

Als geeignete Unterlage zur Pflege der Familienforschung in den Schulen und zur Besprechung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen empfehle ich das von Oberregierungsrat M. Walter herausgegebene „Familien- und Heimatbüchlein“ (Verlag J. Volke, Karlsruhe), das unter Mitwirkung von Ministerialrat R. Gärtner, Oberregierungsrat S. Federle und Lehrer Erich Weißer, Leiter des Erziehungswissenschaftlichen Stabes im NSLB Baden, seeben in neuer Auflage erschienen ist. Es entspricht den heute gestellten Anforderungen, da nicht nur alle erwünschten Eintragungsmöglichkeiten gegeben sind, sondern auch die Ahnentafel durch eine zweckmäßige Übersichtstabelle ergänzt ist. Es kann für alle Schüler vom 12. Lebensjahre an benutzt werden.

Die Direktionen der Höheren Schulen und Fachschulen sowie die Kreis- und Stadtschulämter werden ersucht, die Tätigkeit und Erfahrungen ihrer Anstalten bzw. der Schulen ihrer Dienstbezirke auf dem Gebiete der Familienforschung bis spätestens 1. Juli 1934 kurz darzulegen. In diesen Bericht sind gegebenenfalls auch Anregungen über die weitere Ausgestaltung aufzunehmen.

NSLB. Weihnachtsammlung.

Die Weihnachtsammlung ist geschlossen, die Gelder sind verteilt und fanden dankbare Abnehmer. Viel Weihnachtsfreude und Weihnachtsglück ist in manch düsteres Stübchen, wo Not und Sorge sonst läglicher Gast sind, eingekehrt. Die Beschenkten sind voll herzlichster Dankbarkeit gegen die Spender und wünschen ihnen Glück und Gottes reichsten Segen ins „Neue Jahr“. Hier nur einzelne kurze Ausschnitte aus eingelaufenen Dankeschreiben:

„Wohlthuend empfinde ich es immer wieder, wie opferwillige Liebe so vielen unseres Standes Weihnachtsfreude bereitet ...“ „Für die große Weihnachtspende (20 RM.) sage ich dem Bad. L.-V. herzlichen Dank und wünsche ihm zum neuen Jahr viel Glück und Erfolg in seinen Aufgaben ...“ „Ihr Denken und Sorgen für mich brachte mir große Christfreude ...“ „Unsere Freude war übergroß, herzlichsten Vergelts Gott! Wir werden unsere Dankeschuld in herzlichster Bitte für das Wohl unserer edlen Wohltäter

dem Christkind in die Krippe legen ...“ „Sie haben mir zu Weihnachten gerade zur rechten Zeit aus drückender Not geholfen ...“ U. a. m.

Der Verteilungsstelle waren 285 Gesuche zugegangen, von denen 12 abgelehnt werden mußten. Die übrigen 273 wurden folgendermaßen verbeschieden:

48 · 45	= 2160 RM.
93 · 30	= 2790 RM.
92 · 20	= 1840 RM.
40 · 10	= 400 RM.

zus. 273 Gaben mit 7190 RM.

Die Sammlung hatte ein Ergebnis (einzelne noch ausstehende Bezirke nicht gerechnet) von 6206,33 RM.

Der überschießende Betrag wurde von der Vereinskasse zugeschossen. Die Konkordia in Bühl hatte sich mit einem Geschenk von 300 RM. beteiligt.

Allen edlen Gebern, auch von der Verteilungsstelle aus, herzlichen Dank!
W.

Seminar I, 1911—1914.

Liebe Kameraden, wir wollen uns nach 20 Jahren in den ersten Tagen des August 1934, unter Umständen Ende Juli, wieder einmal in Karlsruhe für zwei bis drei Tage treffen. Auch unsere Frauen sollen dabei sein. Teilt mir Euer Zustimmung und Euer Wunsch betr. Übernachtung usw. alsbald mit, damit ich im Einvernehmen mit unsern Karlsruher Kollegen das Nötige veranlassen kann.

Heil Hitler!

Euer Fritz Häfler, B.-Baden, Fürstenberg-Allee 30.

Kostenlose Besichtigung von Schlössern, Museen und Galerien durch Jugendliche.

Die Länder Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Mecklenburg, Lippe-Dehmold, Oldenburg und Anhalt haben auf Veranlassung des Reichsministers des Innern den Besuch ihrer Schlösser, Museen und Galerien für Jugendliche in geschlossenen Gruppen unter einem mit Ausweis des Jugendführers des Deutschen Reichs versehenen Führer kostenfrei gestattet.

An die Erziehergemeinschaft Badens!

Erfreulicherweise steht im neuen Staat auch die Erziehergemeinschaft Badens als geschlossenes Ganzes im NSLB. da. Daß die Wohlfahrts-Einrichtungen, die badische Lehrer gegründet hatten, nunmehr allen Erziehern an badischen Schulen (Lehranstalten) offen stehen, ist eine große Selbstverständlichkeit.

Der schon im Mai vergangenen Jahres vom Vorstande gefaßte Beschluß, daß „jede an einer badischen Schule tätige Lehrperson“ Mitglied der Konfraternitas werden könne, fand die Billigung der Aufsichtsbehörde.

Die Konfraternitas gehört unstreitig zu den Einrichtungen, die bisher der badischen Lehrerschaft schon großen Nutzen brachte.

Begründet im Jahre 1879, steht sie heute mit rund 8000 Mitgliedern auf durchaus gesichertem Boden. Sie ist auf dem Umlageverfahren aufgebaut, d. h. es werden keine jährlichen Prämien erhoben, sondern die im Laufe der Jahre angewachsenen Schadensgelder werden von den Mitgliedern dann der Kasse wieder ersetzt (Umlage!), wenn der gesetzliche Bargeldbetrag auf $\frac{1}{2}\%$ des Versicherungskapitals gesunken ist.

Da unsere Mitglieder in sog. guten „Risiken“ wohnen, sind Großschadensfälle nur sehr vereinzelt, woraus sich auch erklärt, daß wir einmal 10 Jahre und zuletzt 7 Jahre keinen Pfennig Umlage mehr erhoben.

Außer einer Einkaufstaxe von 1 RM. pro Tausend für Feuer und 0,10% für Einbruch, zahlen die Mitglieder keinerlei Beiträge für Steuer, Agentur, Schreibarbeit. Porto usw.

Die Schadenregulierung geschieht durchaus entgegenkommend durch Kollegen.

Die angeschlossene Kollektiv-Unfallversicherung (Allianz) ist auf weitere 5 Jahre verlängert und bietet billige Versicherungsmöglichkeiten.

So darf behauptet werden, daß die Konfraternitas nicht nur die beste und billigste Versicherung für die im NSLB. geeinten Erzieher darstellt, sondern daß sie „die“ Versicherung schlechthin ist.

Zu näheren Auskünften ist der Vorstand gerne bereit!

Heil Hitler!

Der Vorstand:

H. Konrad, Landesobmann. K. Striegel, Schriftführer.

K. Wöhrle, Obmannstellvertreter. Vogelbacher, Rechner.

K. Herold, Beirat.

*

Lehrer-Freizeiten.

Der NSLB./Baden führt vom Samstag, dem 10. bis Fastnacht-Dienstag, dem 13. Hornung 1934, eine Freizeit auf dem Feldberggebiet durch.

Ort: Turnerheim ob Todtnauberg.

Plan: Vorlesungen von Ministerial-Direktor Franck, Lehrer Weifer (Leiter des erziehungswissenschaftlichen Stabes im NSLB.) und Lehrer Hans Schmid, Heidelberg (von der Schriftleitung der „Bad. Schule“).

Gesamtthema: Die geistigen und politischen Aufgaben des Lehrstandes im deutschen Ausbruch.

Musische Ausgestaltung: Hauptl. Hugo Mittag, Hausen.

Sportliche Betreuung: Turnlehrer Eugen Kopp, Lörrach.

Anfahrt: Aus dem Wiesental Eisenbahn bis Todtnau, dann Postauto bis Muggenbrunn.

Von Freiburg Postauto bis Muggenbrunn.

Auslagen einschließlich Freizeitgebühr 16 RM. bei guter und reichlicher Verpflegung.

Mitzubringen sind: Singendes Volk (1.—12.), eine wollene Decke, Schneeschuhe und entsprechende Kleidung.

Anmeldungen an Rektor Karl Rahäuser, Weil a. Rh.

Leiter der Freizeit: Schulrat Otto Werner, Mannheim.

Der genaue Tagungsplan wird noch bekanntgegeben.

Urlaub wird — sofern Mitvernehmung möglich ist — gewährt, muß aber rechtzeitig eingeholt werden.

Des beschränkten Platzes wegen muß die Teilnehmerzahl auf 45 beschränkt werden.

Ebenso sind über das gleiche Gesamtthema folgende Freizeitzeiten in den Osterferien geplant:

1.—4. IV.: Hornberg / Anmeldungen: Hptl. Flamm, Gutach.

3.—8. IV.: Stühlingen / Anmeldungen: Hptl. Franz Eckert, Herdern (N. Waldsbühl).

Auch hier wird der genaue Tagungsplan noch bekanntgegeben.

Heidelberg, am 15. Hartung 1934.

Der Leiter des erziehungswissenschaftl. Stabes im NSLB.:

Erich Weifer.

*

Die Reichsleitung verfügt:

„Mit folgendem teile ich Ihnen im Auftrage des Herrn Reichsleiters Schemm das Ergebnis einer Unterredung mit dem Herrn Reichsfinanzminister Schwarz und dem Herrn Reichsleiter selbst mit. Der Wortlaut dieser Bekanntmachung ist zu vervielfältigen und an alle Kreisleitungen des NSLB. weiterzuleiten, um mißverständliche Auslegungen der Verfügung der PD. zu vermeiden.“

Heil Hitler!

gez. Schemm.

Bekanntmachung!

Im Hinblick auf die Verfügung über die Eingliederung nationalsozialistischer Organisationen in die PD. wird für die Organisation des Erziehungslebens nachfolgendes zur

Klärung und Vermeidung von mißverständlichen Auslegungen bekanntgegeben.

1. Innerhalb des NSLB. befinden sich die Erzieher, welche eingeschriebene Mitglieder der NSDAP. sind. Diese stellen die zentrale, weltanschaulich-politische Kampftruppe dar, welche den Namen NSLF. = Nationalsozialistische Lehrerfront trägt.

2. Der NSLB. selbst besteht in Verbindung mit der NSLF. aus der Gesamtzahl aller Einzelmitglieder des NSLB. Dieser leistet als NSLB. einerseits seine weltanschaulich-politische, d. h. nationalsozialistische Arbeit im Sinne der Ganzheit des gesamten Erziehungslebens nach der Parole: „Ein Volk — ein Erzieherstand.“ Andererseits leistet er in dieser Abteilung Erziehung und Unterricht seine nach Schulart (vom Kindergarten bis zur Hochschule) und Erziehungsaufgaben gegliederte wissenschaftliche und Facharbeit. Er ist der politische und fachliche Zusammenschluß zwischen den Mitgliedern der Partei und den Mitgliedern des NSLB., die nicht Parteigenossen sind.

3. Mit den selbständigen Verbänden zusammen bildet der NSLB. unter der Leitung des Führers des NSLB. und der NSLF.

die deutsche Erziehergemeinschaft.

Druck oder Terror amtlicher oder moralischer Art im Hinblick auf die Auflösung bestehender Fachverbände ist strengstens verboten.

4. Eine evtl. Auflösung ist Sache des Verbandes selbst und folglich ein Akt der Freiwilligkeit.

5. Eine Rückbildung bereits aufgelöster Verbände oder solcher, die sich in Auflösung befinden, ist nach der Verfügung vom 8. Dezember 1933, gezeichnet von den Reichsministern Dr. Frick, Heß, Schmitt, dem Leiter der PD. Dr. Ley und dem Reichsleiter selbst, strengstens verboten.

*

Die Reisekostenvergütung der Beamten.

Das in der letzten Sitzung des Reichskabinetts beschlossene Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten wird jetzt im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Die Höhe der Reisekostenvergütung ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt. Sie besteht aus Fahrkostenschädigung einschließlich Entschädigung für Fußwegstrecken, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Nebenkostenersatz. Das Tagegeld beträgt im Höchstfalle 12 RM., im Mindestfalle 4,50 RM., das Übernachtungsgeld bewegt sich zwischen 9 und 3,50 RM. Die Bestimmungen über die Fahrkostenschädigung sehen Vergünstigungen für Schwerkrriegsbeschädigte, Schwerkranke usw. vor. Das Gesetz gilt für die Dienstreisen der Reichsbeamten, der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Auf die Soldaten der Wehrmacht findet es solange sinngemäß Anwendung, bis für sie eine neue Reisekostenverordnung erlassen ist. Bis dahin bleiben die mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erlassenen Sonderbestimmungen für die Soldaten der Wehrmacht in Kraft. Die Deutsche Reichsbahngesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen. Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

*

Mitgliederkreis und Beitrag.

Anordnung des Beamtenführers Pg. Neef. BND. Der Leiter des Amtes für Beamte der Obersten Leitung der PD. der NSDAP., Pg. Hermann Neef, hat folgende Anordnung an alle Leiter des Amtes für Beamte bei den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen erlassen:

Zur Behebung von Zweifeln, die infolge irreführender Mitteilungen unzuständiger Stellen aufgetreten sind, weise ich auf folgendes hin:

1. Zum Erlaß von Parteianordnungen in Beamtenangelegenheiten, die die gesamte Beamtenschaft des Reichsgebiets betreffen, ist außer dem Führer und seinem Stellvertreter nur der Stabsleiter der Obersten Leitung der PD. der NSDAP. und der Leiter des Amtes für Beamte der Obersten Leitung der PD. der NSDAP. befugt. Bei den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen ist nur der Gauleiter, Kreisleiter bzw. Ortsgruppenleiter sowie der diesen unterstellte Leiter des Amtes für Beamte bei den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen hierzu ermächtigt. Etwaige Anweisungen anderer Parteidienststellen sind demzufolge in Beamtenfragen nicht verpflichtend.

2. Das Amt für Beamte ist Gliederung der PD. und somit eine reine Parteieinrichtung. Ihm müssen nach der bestehenden Dienstanzweisung der PD. sämtliche beamteten Parteigenossen angehören. Ein besonderer Beitrag wird nicht erhoben.

3. Der Reichsbund der Deutschen Beamten ist die vom Herrn Reichsminister des Innern Dr. Frick anerkannte Einheitsorganisation der deutschen Beamten. Die Angehörigen des Amtes für Beamte der NSDAP. sind ohne weiteres Mitglieder des Reichsbundes der Deutschen Beamten. Auch den inaktiven Beamten steht der Beitritt zum Reichsbund der Deutschen Beamten offen. Die auf Grund der §§ 2 bis 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ausgeschiedenen Beamten sind von der Aufnahme in den Reichsbund der Deutschen Beamten ausgeschlossen.

4. Der Beitrag zum Reichsbund der Deutschen Beamten beträgt:

Für Nicht-Parteigenossen	2,30 RM.
Für Parteigenossen, die im Besitze des Parteibuches oder der roten Mitgliedskarte der NSDAP. sind	1,30 RM.
Für Beamte im Vorbereitungsdienst der mittleren, oberen und höheren Laufbahn	1,30 RM.
Für Beamte im Vorbereitungsdienst der unteren Laufbahnen	1,— RM.

Mit den oben angeführten Beiträgen erwirbt jedes Mitglied den Anspruch auf ein Sterbegeld von 600 RM., und auf Lieferung der „NSBZ.“ und der Fachzeitschrift.

Heil Hitler! Reef.

*

Das Beamtenrecht im neuen Staat.

BND. Die revolutionäre Umgestaltung unseres gesamten Staatslebens hat es mit sich gebracht, daß auch die Stellung des Beamten im Staat sich von Grund auf geändert hat. Die Stellung des Beamten im Weimarer Staat hing eng zusammen mit der liberalistischen Grundauffassung von der Stellung des Bürgers zum Staat überhaupt, die insbesondere ihren Ausdruck fand in dem in dem zweiten Teil der Weimarer Reichsverfassung im Anschluß an die Gedankengänge der Französischen Revolution von 1789 und der Verfassung der Paulskirche aufgenommenen Grundrechten. Die Aufnahme derartiger Bestimmungen in eine Verfassung zeigt die Grundstellung des Staatsbürgers im liberalistischen Staat, der dem Staat gegenübersteht und sich diesem gegenüber durch Aufstellung von Grundrechten in seinem Sonderbezirk als etwas von ihm Verschiedenes abgrenzt.

Der nationale Rechtsstaat geht von dem Gedanken — nicht der Gegenseitigkeit von Staat und Bürger, sondern — der Einheit von Staat und Volk aus und damit auch der Einheit des Staates mit allen einzelnen, die das Volk bilden.

Wenn schon der einzelne Volksgenosse und das gesamte Volk nicht mehr dem Staat als Dritten gegenüberstehen, so gilt dies in ganz besonderem Maße von dem Beamtenstand. Der Beamte ist Vorkämpfer des nationalsozialisti-

schen Staatsgedankens. Es widerspricht aber nationalsozialistischem Geiste, daß der Beamte, der den Staat vertritt, sich durch Aufstellung von sogenannten Grundrechten gegenüber diesem Staat, der er selbst ist, sichert. Im liberalistischen Staat glaubte der Beamte seinen Schutz zu finden in den Grundrechtsbestimmungen der Verfassung. Er brauchte auch gegenüber dem Weimarer Staat einen derartigen Schutz, der sich insbesondere in dem Kampf um die sogenannten wohl erworbenen Rechte der Beamten auswirkte. Die Einheit von Beamtentum und Staat verbietet die Berufung auf Rechte, die der Staat anzuerkennen nicht gewillt ist und — will er die Gesamtheit des Volkes nicht gefährden —, nicht anerkennen kann.

Sehr weitreichend sind die Folgen, die sich aus der neuen Staatsauffassung und der veränderten Stellung des Berufsbeamtentums im Staat ergeben, die in einer Reihe von Auffäßen behandelt werden sollen. Dabei werden neben der Behandlung des geltenden Beamtenrechts nach seiner Umgestaltung, insbesondere durch die Gesetze vom 7. April und 30. Juni 1933, Ausblicke auf die kommende Entwicklung des Beamtenrechts gewährt werden. Wir werden hierbei eine Parallele finden zu der Neugestaltung des sonst geltenden Rechts. Die Abkehr von römisch-rechtlichen Gedanken (das Individuum als Mittelpunkt und Ziel der Rechtsordnung) führt zu dem deutschrechtlichen Grundsatz, daß das Recht des einzelnen nur als ein abgeleitetes Recht erscheint, und daß dieses Recht mit der Berechtigung zugleich eine Verpflichtung gegenüber dem Volksganzen umschließt, weil es dem Volk als Ganzem seine Entstehung und seinen Bestand verdankt. So wird insbesondere die Frage behandelt werden, ob die Beamtenvorschriften der Reichsverfassung, insbesondere der Schutz der wohl erworbenen Rechte und der Eröffnung des Rechtswegs für Klagen der Beamten gegenüber dem Staat für die Zukunft noch Bedeutung und Berechtigung haben.

Es wird ferner die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und die Erhaltung des nationalen Berufsbeamtentums einer Betrachtung unterzogen sowie die Abgrenzung des Berufsbeamtentums, die von wesentlicher Bedeutung für seine zukünftige Stellung ist, berücksichtigt werden.

Wer sich mit Beamtenfragen befaßt hat, wird die Zerspaltung des deutschen Beamtenrechts kennen, eine Zerspaltung, die der totale Staat nicht ertragen kann. Die Frage der Vereinheitlichung des Beamtenrechts bedarf daher einer Erörterung.

Aus der veränderten Stellung des Beamtentums ergeben sich weitere Folgerungen: Der Erhaltung eines intakten Berufsbeamtentums dienen insbesondere die Disziplinarvorschriften, deren allzu weiche Handhabung verhindert werden muß. Dem Gedanken der Reichseinheit entspricht es, wenn alle deutschen Beamten, gemessen nach dem Inhalt der ihnen anvertrauten Aufgabe, gleich besoldet werden.

Sonderfragen ergeben sich aus der veränderten Stellung der Selbstverwaltung, insbesondere im Hinblick auf eine schärfere Aufsicht über die Anstellung der leitenden Kommunalbeamten. Endlich muß die Notwendigkeit gesehen werden, im Zuge der bevorstehenden Reichsreform öffentliche Körperschaften durch Umgebungen usw. umzubilden, ohne daß die Übernahme der betroffenen Beamten zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führt.

Rechtsanwalt Dr. v. Bremen, Berlin.

*

Einschränkung des Hochschulfstudiums.

Der Reichsminister des Innern hat auf Grund des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 die Zahl der Abfurlerenten, denen im

Jahre 1934 die Hochschulreise zuerkannt wird, auf 15 000 beschränkt.

Die Hochschulreise soll nur denjenigen Abiturienten zugesprochen werden, die geeignet erscheinen, den besonderen durch die Hochschule gestellten Anforderungen nach ihrer geistigen und körperlichen Reife, nach ihrem Charakterwert und ihrer nationalen Zuverlässigkeit zu genügen.

Die Richtzahl von 15 000 verteilt sich auf die Länder wie folgt: Preußen 8984, Bayern 1670, Sachsen 1339, Württemberg 611, Baden 574, ferner: Thüringen 390, Hessen 340, Hamburg 398, Mecklenburg 172, Oldenburg 122, Braunschweig 122, Anhalt 87, Bremen 105, Lippe 40, Lübeck 34, Schaumburg-Lippe 12.

Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, die ihnen zugewiesene Zahl auf die einzelnen Anstalten entweder voll umzulegen oder den Prüfungskommissaren zu ermöglichen, den Ausgleich unter den einzelnen Anstalten durch Verfügung über einen ihnen vorbehaltenen Anteil an der Gesamtzahl herbeizuführen.

Diejenigen Länder, die ihre künftigen Volksschullehrer aus der Zahl der Abiturienten mit Hochschulreise entnehmen, können die ihnen zugewiesene Zahl um so viele Abiturienten erhöhen, wie sie im Jahre 1934 zu den Lehrerbildungsanstalten zulassen.

Die Zahl der Abiturientinnen, denen die Hochschulreise zuerkannt wird, ist nicht gesondert bestimmt worden, jedoch darf der Anteil der Abiturientinnen an der Gesamtzahl der Hochschulberechtigten in keinem Land 10 v. H. der zugewiesenen Zahl überschreiten.

Die Zuerkennung oder Versagung der Hochschulreise darf nicht auf dem Reisezeugnis vermerkt werden. Über die Zuerkennung der Hochschulreise ist neben dem Reisezeugnis eine besondere Bescheinigung zu erteilen. Der Abiturient darf bei der Bewerbung um einen praktischen Beruf von dieser Bescheinigung keinen Gebrauch machen; die anstellende Stelle darf die Vorlage der Bescheinigung nicht verlangen.

Die Begrenzung der Zahl der hochschulreisenden Abiturienten wird von nachhaltigen und wirksamen Bemühungen begleitet sein, die Abiturienten ohne Hochschulreise praktischen Berufen zuzuführen. Diese Aufgabe ist der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als der gesetzmäßigen Trägerin der öffentlichen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung übertragen worden. Diese hat einen großzügigen Organisationsplan aufgestellt, nach dem im Zusammenwirken mit den Schulen und allen an der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung beteiligten Kreisen und Einzelpersonen zunächst eine allgemeine Aufklärung über die gegenwärtigen beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor den Schülern und ihren Eltern durchgeführt werden soll.

*

Erteilung von Privatunterricht usw. durch festbesoldete Lehrkräfte.

Ein grundsätzlicher Erlaß des preußischen Kultusministers.

BND. Ein Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Kust, der sich mit der Erteilung von Privatunterricht und dem Halten von Pensionären beschäftigt, bestimmt in Ergänzung der früheren Erlasse, daß mit sofortiger Wirkung von festbesoldeten Leitern (Leiterinnen) und Lehrern (Lehrerinnen) an öffentlichen Schulen, höheren Lehranstalten, Mittelschulen und Volksschulen grundsätzlich keinerlei Privatunterricht mehr erteilt werden darf. Ausnahmen können in Zukunft nur da noch gemacht werden, wo Eltern von Volksschulkindern eine besondere Ausbildung ihrer Kinder wünschen und andere Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen, wie es vor allem in Dörfern und kleinen Städten oft der Fall ist.

Nicht fest angestellten Lehrkräften kann die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht von dem Schulleiter (Schulrat, der Schuldeputation) auf Antrag von Fall zu Fall erteilt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß der öffentliche Dienst darunter nicht leidet. Jedoch soll ein gewisses Höchstmaß der Stundenzahl auch hier nicht überschritten werden. Nach diesem Erlaß dürfen übrigens auch die nicht fest angestellten Lehrkräfte keinen Privatunterricht an Schüler und Schülerinnen der eigenen Klasse erteilen.

Weiter trifft der Erlaß die Bestimmung, daß den fest angestellten Leitern (Leiterinnen) und Lehrern (Lehrerinnen) an öffentlichen Schulen das Halten von Pensionären sowohl in der eigenen Wohnung als auch in den Räumen der im Hause wohnenden Verwandten oder Untermieter zukünftig untersagt ist. Nur in ganz besonderen Fällen dürfen mit Genehmigung des Oberpräsidenten oder des Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

*

Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen einer ausländischen Regierung.

BND. Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers ist, wie der „Beamten-Nachrichten-Dienst“ meldet, zur Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung die Genehmigung des Herrn Reichspräsidenten erforderlich. Das gleiche gilt für die vom Papste verliehenen Titel, Orden und Ehrenzeichen. Anträge von Angehörigen der Reichsfinanzverwaltung auf Erteilung einer derartigen Genehmigung sind mir auf dem Dienstwege vorzulegen.

*

Hindenburg dankt Neef.

BND. Wie der „Beamten-Nachrichten-Dienst“ der Pressestelle des Amtes für Beamte der NSDAP. meldet, hat Reichspräsident von Hindenburg folgendes Telegramm an den Führer des Reichsbundes der Deutschen Beamten, Hermann Neef, gerichtet:

Herzlichen Dank für die mir zugleich namens der deutschen Beamenschaft übermittelten Glückwünsche. Ich erwidere sie aufrichtig mit besten Wünschen für Sie und Ihre Arbeit.
gez. von Hindenburg, Reichspräsident.

*

Wichtig für alle Mitglieder des Reichsbundes der deutschen Beamten.

Ausschneiden und aufbewahren.

Zahlung des Sterbegeldes im Reichsbund der deutschen Beamten.

BND. Der Reichsbund der deutschen Beamten gibt laut „Beamten-Nachrichten-Dienst“ folgendes bekannt:

Der Reichsbund der deutschen Beamten gewährt nach § 7 seiner Satzungen allen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf ein Sterbegeld von 600 RM.

Voraussetzung für die Zahlung ist die ordnungsmäßig erworbene Mitgliedschaft im Reichsbund der deutschen Beamten und die pünktlich erfolgte Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

Um bei eintretenden Todesfällen eine pünktliche Anweisung des Sterbegeldes zu erreichen, sind die Vertrauensmänner oder Obleute der Fachschaften des Reichsbundes der deutschen Beamten bei den Dienststellen von den Angehörigen des Verstorbenen zu benachrichtigen.

Hierbei sind die Anschriften der empfangsberechtigten Hinterbliebenen genau zu benennen; eine Todesurkunde ist gleichfalls beizubringen.

Die Meldungen über das Ableben werden von den Organisationsträgern in den Gauen an den Reichsbund der deutschen Beamten weitergeleitet.

Eine unmittelbare Benachrichtigung der Reichsleitung des Reichsbundes der deutschen Beamten ist zwecklos; sie verzögert die Auszahlung des Sterbegeldes erheblich.

*

An die deutsche Beamtenenschaft.

BND. Der „Beamten-Nachrichten-Dienst“ der Pressestelle des Amtes für Beamte der NSDAP. gibt folgendes bekannt: Die nationalsozialistische Bewegung hat es in der Erkenntnis der Bedeutung der Beamtenenschaft als des lebendigen Trägers des staatlichen Verwaltungsapparates als eine Hauptaufgabe angesehen, die deutschen Beamten organisatorisch zu erfassen. Die in der NSDAP. bereits organisierten Beamten gehören dem Amt für Beamte der NSDAP. an. Der Leiter des Amtes für Beamte der Obersten Leitung der PD. der NSDAP. ist gleichzeitig Führer des „Reichsbundes der Deutschen Beamten“, der alle Beamten umfaßt. Der Reichsminister des Innern hat diese Organisation ausdrücklich anerkannt.

Um diesem Gesamtverband die Möglichkeit zu geben, ein tägliches Sprachrohr zu besitzen, das die deutschen Beamten im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung staatspolitisch schult und erzieht, hat sich der „Völkische Beobachter“ in Verbindung mit dem Leiter des Amtes für Beamte der Obersten Leitung der PD. der NSDAP. entschlossen, den „Völkischen Beobachter“ in folgender Weise auszubauen:

Es erscheint dreimal in der Woche ein besonderer Teil unter dem Titel

„Der Beamte im Dritten Reich“

in der Gesamtausgabe des „Völkischen Beobachters“. Dieser Teil wird alle Fragen beamtenpolitischer-rechtlicher sowie kultureller und sonstiger Art, die die Beamtenenschaft besonders berühren, systematisch und gründlich behandeln. Damit wird der „Völkische Beobachter“ die unentbehrliche Tageszeitung für sämtliche deutschen Beamten und Behörden. Wir haben die Überzeugung, daß wir damit einem in der deutschen Beamtenenschaft allgemein zum Ausdruck kommenden Wunsch Rechnung tragen. Der „Reichsbund der Deutschen Beamten“ erwartet von seinen Mitgliedern, daß die deutsche Beamtenenschaft damit anerkennt:

Die Tageszeitung für den deutschen Beamten ist der „Völkische Beobachter“.

Der Leiter des Amtes für Beamte der Obersten Leitung der PD. der NSDAP. und Führer des „Reichsbundes der Deutschen Beamten“: Reef.

Verlag des „Völkischen Beobachters“:
A mann, Präsident der Reichspressekammer.

*

Aufhebung der Sperre für den Eintritt in den RWB.

BND. Wie der „Beamten-Nachrichten-Dienst“ meldet, wird die seit dem 29. Dezember 1933 bestehende Sperre für Beitrittserklärungen in den Reichsbund der Deutschen Beamten vom 5. Januar 1934 wieder aufgehoben. Dem Reichsbund der Deutschen Beamten von diesem Tage an beizutretende Beamte zählen als Mitglieder stets erst vom Ersten des dem Eintrittstages folgenden Monats. Sie haben den für sie in Frage kommenden ersten Monatsbeitrag bei der Abgabe der Beitrittserklärung sofort bar zu entrichten. Vom 25. bis zum Schluß jeden Monats werden Beitrittserklärungen nicht entgegengenommen.

*

Reichsleitung des Nationalsozialistischen Lehrerbundes.

An alle Gauobleute des NSLB!

In Beantwortung verschiedener Anfragen geben wir Ihnen nachfolgend von einer Verfügung Kenntnis, die am 5. Dezember 1933 im „Fränkischen Volk“, dem amtlichen Organ

der NSDAP. des Gaues Bayerische Ostmark, veröffentlicht wurde:

„Zwischen der Leitung des Beamtenbundes, Pg. Sprenger und Reef, und der Reichsleitung des NSLB. wurden grundsätzliche Abmachungen getroffen, welche ganz eindeutig klarlegen, daß alle diejenigen deutschen Menschen, welche im Erziehungsleben stehen, zum Nationalsozialistischen Lehrerbund gehören und folglich auch in dieser Organisation ihren Eintritt bekräftigen. Der Beamtenbund hingegen erfährt alle diejenigen als Mitglieder, die mit Erziehungsfragen nicht in direktem Zusammenhang stehen: Beamte der Post, der Eisenbahn usw.“

Eine Werbung von Lehrern und Erziehern für den Beamtenbund mit dadurch bedingter Abkehr vom NSLB. und Nichtbetätigung der Mitgliedschaft beim NSLB. ist unzulässig und verboten. Zuwiderhandelnde wollen der Gauleitung zwecks Disziplinierung gemeldet werden.“

Heil Hitler!

gez. H. Schemm, Gauleiter und Staatsminister.

*

Preisausschreiben für eine Abhandlung über „die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes und der Waldwirtschaft in Baden“.

Von der Auffassung ausgehend, daß die Bedeutung des Waldes und der Waldwirtschaft und deren wirtschaftliche Bedürfnisse bei ihrer hervorragenden Stellung in der deutschen Volkswirtschaft mehr wie bisher Gemeingut des Volkes werden müssen, und daß dafür in der Volksschule der Grund gelegt werden muß, haben wir uns an den Herrn Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz gewandt und dankenswerterweise die Zusage erhalten, daß in das neue Volksschullesebuch ein solches Lesestück aufgenommen werden soll. Um eine in jeder Beziehung (Inhalt, Gemeinverständlichkeit, Form, Stilistik usw.) gute Abhandlung liefern zu können, hat sich die Verbandsleitung im Benehmen mit dem Herrn Ministerial-Referenten zu einem Preisausschreiben über obiges Thema entschlossen. Es werden drei Preise ausgesetzt:

I. Preis 100 RM. II. Preis 60 RM. III. Preis 30 RM.

Wir fordern zur Beteiligung hiermit auf.

Das Lesestück soll die übliche Größe eines Volksschul-Lesestücks nicht überschreiten. Die Arbeiten sind in Maschinenschrift zu schreiben und mit einem selbstgewählten Kennwort zu versehen. Der Verfasser hat seinen Namen mit Anschrift zusammen mit seinem Kennwort in einem weiteren verschlossenen Umschlag beizulegen.

Termin für die Einreichung bei der Hauptgeschäftsstelle des Bad. Waldbesitzerverbandes — Villingen im Schwarzwald: 19. Februar 1934. Eine Prüfungskommission, der alle Rechte vorbehalten sind, wird die Entscheidung treffen.

Villingen, den 3. Januar 1934.

Der Badische Waldbesitzerverband, Hauptgeschäftsstelle:
gez. Eisenkolb, Forstrat.

*

Bericht über die Generalversammlung der Konkordia A.G., Bühl, am 17. Dez. 1933 in Bühl.

Es waren 2045 Vorzugsaktien und 145 Stammaktien vertreten.

Der Vorsitzende Alfred Baur erteilte nach herzlicher Begrüßung der erschienenen Aktionäre mit Bezugnahme auf die Neugestaltung der politischen Verhältnisse dem Direktor W. Vesper das Wort zum Bericht des Vorstandes. Aus diesem sei folgendes erwähnt: Die Konkordia ist von der allgemeinen Wirtschaftskrise nicht verschont geblieben. Die